



Landesverband für  
Menschen mit Körper-  
und Mehrfachbehinderung  
Baden-Württemberg e.V.

# 2013

## Schülerbeförderung behinderter Kinder - Forderungen von Eltern



Landesverband für Menschen mit  
Körper- und Mehrfachbehinderung  
Baden-Württemberg e.V.

[www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

01.03.2013

# Impressum

## Herausgeber

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. (LVKM BW e.V.)

Haußmannstraße 6

70188 Stuttgart

e-mail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de)

Internet [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Facebook [www.facebook.com/lvkmbw](http://www.facebook.com/lvkmbw)

Neue Adresse ab 1. Januar 2014: Am Mühlkanal 25, 70190 Stuttgart

## Redaktion

Dieser Forderungskatalog wurde von der LAG Elternbeiräte an Schulen für Körperbehinderte in Baden-Württemberg erarbeitet. Diskussionsgrundlage war ein Anforderungskatalog, der im Arbeitskreis „Elternbeiräte“ der Schulen für Körper- und Geistigbehinderte im Ostalbkreis im Jahr 2011 entwickelt wurde. An dem vorliegenden Anforderungskatalog haben mitgearbeitet:

Hannelore Dabbert (Camphill-Schulgemeinschaften am Bodensee)

Petra Fritzke (Dreifürstensteinschule Münsingen)

Karin Geiger (Dreifürstensteinschule Münsingen)

Susanne Hochländer (Dreifürstensteinschule Mössingen)

Simone Huth (Konrad-Biesalski-Schule Wört)

Margarethe Kuhn (Fröbelschule Schorndorf)

Petra Nicklas (August-Herrmann-Werner-Schule Markgröningen)

Petra Peter (Haus am Dornbuschweg Stuttgart)

Bärbel Schwaer (Konrad-Biesalski-Schule Wört)

Koordination:

Jutta Pagel-Steidl, LVKM BW e.V.

## Bankverbindung

Baden-Württembergische Bank (BLZ 600 501 01) – Konto 11 51 240

IBAN: DE33 6005 0101 0001 1512 40 – BIC/Swift-Code: SOLADEST600

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse finanziert. Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Wir danken dem Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg für die freundliche Unterstützung im Rahmen der Selbsthilfeförderung nach § 20 c SGB V in 2012.

Stuttgart, im März 2013, 1. Auflage

# Inhalt

<b>Impressum</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>1 Fahrzeuge</b>	<b>5</b>
1.1 Sitze, Spezialsitze, Rückhaltesysteme	5
1.2 Sonstige Festlegungen für Fahrzeuge	7
<b>2 Personal</b>	<b>8</b>
2.1 Fahrpersonal	8
2.2 Begleitpersonen	10
<b>3 Beförderungsunternehmen</b>	<b>11</b>
<b>4 Schüler</b>	<b>13</b>
<b>5 Eltern</b>	<b>14</b>
<b>6 Schule</b>	<b>15</b>
<b>7 Zeiten</b>	<b>16</b>
7.1 Beförderungszeiten, Beförderungstage	16
<b>Anhang</b>	
<b>Rechtliches</b>	<b>17</b>
<b>Zum Weiterlesen (Medien- und Linktipps)</b>	<b>19</b>

# Vorwort

Schülerinnen und Schüler, die nicht in unmittelbarer Nähe zur Schule wohnen, sind auf eine Beförderung angewiesen. Viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderung können die Busse und Bahnen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nicht selbständig und ohne fremde Hilfe nutzen. Gründe hierfür können die fehlende Barrierefreiheit und / oder die Notwendigkeit von Begleitpersonen sein. Deshalb nutzen insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Körper- und Mehrfachbehinderung, die eine Schule für Körperbehinderte besuchen, Sonderfahrdienste für den Schulweg.

In Baden-Württemberg sind die Stadt- und Landkreise für die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung zuständig. Satzungen legen die Einzelheiten fest (Notwendigkeit der Schülerbeförderung, Umfang / Leistung im Rahmen der Schülerbeförderung, Abrechnungs- und Erstattungsregelungen). Die Stadt- und Landkreise schreiben die Leistungen über die Schülerbeförderung nach der Vergabeordnung für Leistungen (VOL) regelmäßig aus. Ziel dieser Ausschreibung ist es, den günstigsten Anbieter zu ermitteln.

Einen verbindlichen Anforderungskatalog zur Qualität der Schülerbeförderung gibt es nicht. Eltern behinderter Kinder erwarten, dass ihre Kinder auf dem oft langen Schulweg sicher und zuverlässig befördert werden. Die Qualität der Schülerbeförderung wird häufig in Elternabenden und Elterngesprächen thematisiert. Dies nahmen im Jahr 2010 / 2011 Elternbeiräte der Schulen für Körper- und Geistigbehinderte im Ostalbkreis zum Anlass, sich intensiv mit dem Thema „sicherer Schulweg“ zu befassen. Im Herbst 2011 stellten Elternbeiräte Beratungsergebnisse bei einem landesweiten Treffen der Elternbeiräte an Schulen für Körperbehinderte vor. In der weiteren Diskussion wurden die Erfahrungen anderer Eltern aufgenommen. Im Laufe des Jahres 2012 entstand so ein gemeinsamer Forderungskatalog von Eltern schwer behinderter Kinder an die Schülerbeförderung. Der Forderungskatalog basiert auf den Erfahrungen aus dem Alltag der Familien mit Kindern mit schweren Behinderungen.

Wir hoffen, dass dieser aus Elternsicht erarbeitete Forderungskatalog in allen Stadt- und Landkreisen wertvolle Impulse zur Weiterentwicklung einer guten und sicheren Schülerbeförderung gibt. Er will helfen, möglicherweise entstehende Unsicherheiten oder gar Missstände zu vermeiden. Sowohl für die beteiligten Elternbeiräte als auch für den Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. als Selbsthilfeverband ist der Dialog mit allen Beteiligten im Bereich Schülerbeförderung wichtig. Unser gemeinsames Ziel ist klar: ein guter und sicherer Schulweg für alle Kinder!

Wir freuen uns auf Ihre Erfahrungen, Anregungen, Ergänzungswünsche, Kritik.  
Schreiben Sie uns!

Stuttgart, im März 2013

# 1 Fahrzeuge

## 1.1 Sitze, Spezialsitze, Rückhaltesysteme

	Die Fahrzeugsitze müssen mit geeigneten Kopfstützen versehen sein.
	<p>An allen Sitzen müssen Dreipunktgurte angebracht sein. Gegebenenfalls müssen Gurtabweiser, -umlenker und Gurtverlängerungen oder auch Latzgurte von Seiten des Beförderungsunternehmens gestellt werden.</p> <p>Dies gilt ebenso für Sitzerhöhungen und handelsübliche Kindersitze, die amtlich genehmigt und für das entsprechende Kind geeignet sein müssen. Die Eignung der Kinderrückhalteeinrichtungen ergibt sich aus der Genehmigung sowie der Einbauanweisung, die von den Herstellern den Kindersitzen beizufügen ist. Als geeignet gelten die Rückhaltesysteme nur, wenn sie für das jeweilige Fahrzeug und für den jeweils zu benutzenden Fahrzeugsitz zugelassen sind und der für das Kind zutreffenden Gewichtsklasse entsprechen. Ältere Kinderrückhaltesysteme, die weder das ECE 44/03 noch 44/04-Prüfzeichen besitzen, dürfen nicht mehr verwendet werden.</p>
	Die Beförderung von Schülern in Kindersitzen ist nur an Dreipunktgurten über Sitz und Schüler erlaubt. Gegebenenfalls ist dies auch auf dem Beifahrersitz möglich.
	<p>Sondersitze (z.B. für schwer mehrfach behinderte Kinder) sind fest im Fahrzeug zu verankern.</p> <p>Die Finanzierung muss im Einzelfall in Absprache mit allen Beteiligten geklärt werden.</p>
	Individuell angepasste Kindersitze bzw. Sitzschalen müssen bei der Beförderung eingesetzt werden; es muss dabei gewährleistet werden, dass dieser Sitz immer zur Beförderung zur Verfügung steht (ggf. Doppelausstattung Schule, zuhause).
	Die Beförderung im Rollstuhl erfolgt nur mit vorschriftsmäßiger Bodenfixierung an vier Punkten sowie zusätzlichem Boden-Boden-Gurt. Bei neueren Fahrzeugen ist der Schulterschräggurt anzulegen.
	Für die Beförderung im Rollstuhl muss das notwendige Zubehör (z.B. individuell angepasste Kopfstütze am Rollstuhl) eingesetzt werden.
	Sofern Rollstühle über einen so genannten „Kraftknoten“ verfügen, ist dieser für die Sicherung zu nutzen. Hierfür muss das geeignete 4-Punkt-Rückhaltesystem zur Verfügung stehen (siehe DIN 75078-2).

### Fortsetzung: Sitze, Speziaisitze, Rückhaltesysteme

	<p>Umsetzen oder Beförderung im Rollstuhl? Grundsätzlich ist diese Frage im Einzelfall und im Einvernehmen mit Eltern und Kind zu klären. Dies ist sehr individuell. Eine pauschale Antwort gibt es nicht.</p>
	<p>Das Umsetzen sollte mit geeigneter Rampe bzw. Umsetz-Hilfe bzw. speziellem Autositz mit Schwenk- und Neigevorrichtung, fahrzeuggebundener Einstiegshilfe erfolgen (zu hohes Gefahrenpotenzial bei Schemel, Trittstufe o. ä.); das Fahrzeug sollte daher bedarfsgerecht ausgestattet sein.</p>
	<p>Bei einer Umstellung von Umsetzen auf Rollstuhlbeförderung (oder umgekehrt) muss vorher der Rollstuhl und das Fahrzeug technisch geprüft und ggf. umgebaut werden. Die Umstellung muss mit den Eltern abgestimmt werden.</p>

### Was uns Eltern noch wichtig ist ...

## 1.2 Sonstige Festlegungen für Fahrzeuge

	Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen von innen nicht möglich ist (Kindersicherung).
	Im Fahrzeug muss für Notfallsituationen ein Handy verfügbar sein. Dieses muss für Notfalleinrichtungen, Eltern, Schule und Fahrdienst freigeschaltet sein. Diese Telefon-Nummer ist der Schule und den Eltern mitzuteilen.
	Im Fahrzeug ist eine Telefonliste mit Kontaktdaten der Eltern und ein Notfallplan / Kind mitzuführen. Diese sind mindestens einmal im Schuljahr auf Aktualität zu prüfen.
	Im Fahrzeug sollten ausreichend Rettungsdecken (mindestens eine Rettungsdecke je Fahrgast) mitgeführt werden.
	Sonnenschutz bzw. dunkle Scheiben müssen im Fahrzeug vorhanden sein. Neufahrzeuge müssen mit einer Mehrzonen-Klimaanlage ausgestattet sein.
	Die Bereifung der Fahrzeuge ist den Witterungsverhältnissen anzupassen; ggf. sind zusätzlich Schneeketten mitzuführen.
	In den Fahrzeugen besteht absolutes Rauchverbot.
	Leerrollstühle (auch gefaltet) müssen im Fahrgastraum ebenfalls ausreichend gesichert (am Boden des Fahrzeuges fixiert) sein.  Mitgeführte Ladung (z.B. Schulranzen, Hilfsmittel, Rucksäcke) ist ordnungsgemäß zu sichern.
	Die Fahrzeuge dürfen nicht älter als zehn Jahre sein.

### Was uns Eltern noch wichtig ist ...

## 2 Personal

### 2.1 Fahrpersonal

	Es darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, das eine gültige Fahrerlaubnis besitzt. Dies ist regelmäßig vom Beförderungsunternehmen zu überprüfen.
	Das Fahrpersonal darf bei den Fahrten nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Dies gilt auch für Medikamente, die die Fahrtauglichkeit beeinflussen können.
	Bei Übermüdung darf das Fahrpersonal nicht die Fahrt antreten; ein Ersatzfahrer muss eingesetzt werden.
	Das Fahrpersonal verfügt über hinreichend deutsche Sprachkenntnisse. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den speziellen Bedürfnissen der zu befördernden Kinder mit Behinderung.
	Der Erste-Hilfe-Kurs darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
	Das Fahrpersonal hat dem Beförderungsunternehmen vor der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis (siehe § 30 a Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen.
	Grundsätzlich gehen die Schüler, Eltern und Schulen davon aus, dass morgens und nachmittags / mittags das eingesetzte Fahrpersonal identisch ist.  Das Beförderungsunternehmen wechselt das Fahrpersonal nur aus sehr triftigen Gründen.
	Grundsätzlich ist das Fahrpersonal für das Ein- und Aussteigen bzw. das Setzen der Schüler verantwortlich. Das vom Beförderungsunternehmen eingesetzte Personal muss in der Lage sein, den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Behinderung, insbesondere beim Ein- und Aussteigen, zu helfen.  Beim Ein- und Aussteigen bzw. Setzen der Schüler können Eltern bzw. Mitarbeiter der Schule dem Fahrpersonal helfen.
	Das Fahrpersonal ist verantwortlich für die korrekte Sicherung der zu befördernden Kinder und der mitgeführten Rollstühle, Hilfsmittel, Taschen, usw.
	Das Fahrpersonal hat im Fahrzeug einen aktuellen Tourenplan sowie die Kontaktdaten der Eltern und der Schule; mindestens einmal je Schuljahr sind diese auf Aktualität zu prüfen.



### Fortsetzung: Fahrpersonal

	<p>Bei Verspätungen von mehr als 30 Minuten muss das Fahrpersonal informieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf dem Weg zur Schule <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Eltern (vor dem morgendlichen Abholen) <b>und</b></li> <li>- die Schule</li> </ul> </li> <li>2. Auf dem Nachhauseweg <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Eltern (da sich die Ankunft zuhause verzögert)</li> </ul> </li> </ol>
	<p>Bedarf ein Schüler erkennbar der ärztlichen Behandlung, ist unabhängig hiervon auch ein Rettungsdienst zu informieren. Die Verpflichtung des Fahrpersonals, Erste Hilfe im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu leisten, bleibt hiervon unberührt.</p>
	<p>Nachfragen, Anregungen und Beschwerden (z.B. Unklarheiten, Unstimmigkeiten) richtet das Fahrpersonal ausschließlich an den von der Schule benannten Ansprechpartner für die Schülerbeförderung.</p> <p>Bei (selbst- oder fremd verschuldeten) Unfällen sind sofort das Beförderungsunternehmen sowie die Polizei zu benachrichtigen. Auf die Benachrichtigung der Polizei kann nur verzichtet werden, sofern von vornherein mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein mit dem Fahrzeug beförderter Schüler im Zusammenhang mit dem Unfallereignis Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten hat (sog. Bagatellunfälle).</p>

### Was uns Eltern noch wichtig ist ...

## 2.2 Begleitpersonen

In begründeten Einzelfällen (z.B. Fremdgefährdung, Selbstgefährdung oder Anfallsleiden) ist für Kinder mit schweren Behinderungen eine Begleitperson für den Weg zur Schule und zurück erforderlich. Die Notwendigkeit einer Begleitperson ist oft durch ein Attest des zuständigen öffentlichen Gesundheitsdienstes (früher: amtsärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes). Die Schule ist zuständig, die entsprechenden Schritte einzuleiten (Eltern melden Bedarf an die Schule; diese gibt diese Anforderung an den Stadt- / Landkreis weiter.)

	Die Begleitperson(en) dürfen bei den Fahrten nicht unter Alkohol- oder Drogen- einfluss stehen. Dies gilt auch für Medikamente, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen können.
	Die Begleitperson(en) verfügen über hinreichend deutsche Sprachkenntnisse. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den speziellen Bedürfnissen der zu beför- dernden Kinder mit Behinderung.
	Die Begleitperson(en) haben dem Beförderungsunternehmen vor der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis (siehe § 30 a Bundeszentralregistergesetz) vorzu- legen.
	Der Erste-Hilfe-Kurs darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Jede Begleitperson erhält regelmäßig eine Einweisung im Umgang mit Menschen mit Behinderung, die befördert werden. Ziel der Einweisung ist es, dass die Be- gleitperson die spezifischen Anforderungen an die Begleitung des Schülers kennt und entsprechend handeln kann.
	In begründeten Einzelfällen ist eine besondere berufliche Qualifikation der Be- gleitperson(en) erforderlich (z.B. Pflegefachkraft); dies ergibt sich aus dem amts- ärztlichen Zeugnis über die Notwendigkeit einer Begleitperson. Diese "spezialisier- ten" Begleitpersonen von Schülern mit besonderen Krankheitsbildern müssen darüber hinaus so geschult und qualifiziert sein, dass sie im Notfall auch zur Ver- abreichung von Medikamenten oder sonstigen Erste-Hilfe-Maßnahmen befähigt sind (z.B. bei „Anfallskindern“). Ob die Qualifikation der eingesetzten Begleitper- son ausreicht, entscheidet im Zweifelsfall der Auftraggeber (Stadt-/ Landkreis).
	Die Begleitperson(en) sitzen nicht neben dem Fahrer auf den vorderen Sitzen, sondern in der Nähe der Kinder, die eine Begleitperson benötigen, um im Bedarfs- fall sofort Hilfe leisten zu können.
	Die Begleitperson(en) müssen volljährig sein.

### 3 Beförderungsunternehmen

	Das Beförderungsunternehmen arbeitet vertrauensvoll und partnerschaftlich mit Schülern, Eltern und Schule zusammen. Das Beförderungsunternehmen weist sein Fahrpersonal (Fahrer und Begleitpersonen) an, die Hinweise zur Beförderung der einzelnen Schüler zu beachten.
	Das Beförderungsunternehmen erstellt nach den Vorgaben des Auftraggebers (Schule) verbindliche Tourenpläne (Fahrpläne).
	Die Fahrpläne sind der Schule spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Schuljahres sowie unverzüglich bei Fahrplanänderungen im laufenden Schuljahr vorzulegen. Sie treten erst nach der Vorlage an die Schule in Kraft. Das Beförderungsunternehmen ist zudem verpflichtet darzustellen, welche Fahrzeuge (einschl. deren Ausstattung) für die Erbringung der Beförderungsleistung eingesetzt werden sollen.  Bei unvorhergesehenen Abweichungen von dem vereinbarten Fahrplan hat das Beförderungsunternehmen umgehend die Schule zu verständigen.
	Alle Angelegenheiten zur Schülerbeförderung, insbesondere Zusammenstellung der Touren, Beförderungsart (z.B. Umsetzen oder Beförderung im Rollstuhl sitzend, Begleitperson), Ausstattung des Fahrzeugs oder Beschwerden, werden zwischen der Schule und dem Beförderungsunternehmen direkt geklärt. Im Einzelfall kann das Landratsamt (bei Stadtkreisen: Rathaus) als Träger der Schülerbeförderung hinzugezogen werden.
	Das Beförderungsunternehmen verpflichtet sich, das Fahrpersonal (Fahrer, Begleitpersonen) vor Durchführung der ersten Fahrt in die Rechte und Pflichten des Fahrpersonals einzuführen und sie mit den an sie gestellten Anforderungen vertraut zu machen (z.B. in Form einer schriftlichen Fahrereinweisung). In regelmäßigen Abständen ist diese Fahrereinweisung zu erneuern.
	Das Beförderungsunternehmen verpflichtet sich, das Fahrpersonal (Fahrer, Begleitpersonen) in Sicherheits- und Anschnalltechniken, Haftung, Rechte und Pflichten zu schulen. Diese ergeben sich u.a. aus den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Straßenverkehrsordnung (StVO), Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft)).
	Das Beförderungsunternehmen verpflichtet sich, das Fahrpersonal (Fahrer, Begleitpersonen) umfassend über deren Haftung zu informieren und gegenzeichnen zu lassen.

### Fortsetzung: Beförderungsunternehmen

	Bei Krankheit, Urlaub o.ä. des Fahrpersonals oder der Begleitperson(en) sorgt das Beförderungsunternehmen für entsprechenden Ersatz.
	Das Beförderungsunternehmen bietet spezifische Fortbildungsangebote für das Fahrpersonal (Fahrer, Begleitpersonen) an, die geeignet sind, die Mitarbeiter für ihre verantwortungsvolle Aufgabe in besonderer Weise vorzubereiten.  <i>Beispiel: Fortbildung in Kinästhetik, um Schüler mit Behinderung fachgerecht vom Rollstuhl umsetzen zu können.</i>
	Bedarf ein Schüler erkennbar der ärztlichen Behandlung, ist unabhängig hiervon auch ein Rettungsdienst zu informieren. Die Verpflichtung des Fahrpersonals, Erste Hilfe im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu leisten, bleibt hiervon unberührt.
	Bei (selbst oder fremd verschuldeten) Unfällen sind sofort das Beförderungsunternehmen sowie die Polizei zu benachrichtigen. Auf die Benachrichtigung der Polizei kann nur verzichtet werden, sofern von vornherein mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein mit dem Fahrzeug beförderter Schüler im Zusammenhang mit dem Unfallereignis Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten hat.

### Was uns Eltern noch wichtig ist ...

## 4 Schüler

	<p>Die Schüler sind von ihren Eltern über das korrekte Verhalten während der Beförderung zu unterweisen. Bei Schwierigkeiten wendet sich das Fahrpersonal an den von der Schule benannten Ansprechpartner für die Schülerbeförderung. Alle Beteiligten erarbeiten gemeinsam eine Lösung.</p>
	<p>Die Übergabe der Verantwortung für die Schüler erfolgt – sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – an der Fahrzeugtür des Beförderungsfahrzeuges (Eltern / Fahrpersonal bzw. Schule / Fahrpersonal). Für die korrekte Sicherung der Kinder ist das Fahrpersonal verantwortlich.</p>
	<p>Über die individuellen Anforderungen zur Beförderung der Schüler wird das Fahrpersonal von der Schule informiert. Der Schüler und / oder die Eltern weisen auf diese Besonderheiten hin</p>
	<p>Werden Schüler mit Anfallsproblematik befördert, ist seitens des Beförderungsunternehmens jedem Fahrer / jeder Begleitperson das Merkblatt "Verhalten bei Krampfanfällen während der Fahrt" auszuhändigen und deutlich darauf hinzuweisen, dass die dort genannten Vorgaben einzuhalten sind. Eine allgemeine Information über das Verhalten im Falle von Anfällen erfolgt auf Wunsch des Beförderungsunternehmens durch eine Fachkraft der Schule.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist auch auf Schüler mit anderen Besonderheiten analog zu übertragen.</p>

### Was uns Eltern noch wichtig ist ...

## 5 Eltern

	Die Eltern weisen ihre eigenen Kinder in das korrekte Verhalten während der Beförderung ein und sind bei Problemen die Ansprechpartner für die Fahrer bzw. für die Begleitperson(en).
	Die Eltern sind pünktlich und halten die vereinbarten Abhol- bzw. Heimkehrtermine ihrer Kinder ein.
	Die Eltern sind verpflichtet, die für die Kontaktliste bzw. den Notfallplan (z.B. Medikamente) relevanten Änderungen unverzüglich an den von der Schule benannten Ansprechpartner für die Schülerbeförderung mitzuteilen. Mindestens einmal im Schuljahr ist die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.
	Die Eltern können beim Ein- und Aussteigen und Setzen ihres Kindes helfen. Für die korrekte Sicherung der Kinder ist das Fahrpersonal verantwortlich.
	Ist für die Beförderung eines Kindes ein spezieller Autositz und / oder ein Hilfsmittel erforderlich, sind die Eltern verpflichtet, dies ggf. durch ärztliches Zeugnis bestätigen zu lassen. Im Einzelfall (z.B. wenn ein Transport des Hilfsmittel nicht zumutbar ist) ist ggf. eine sog. „Doppelversorgung“ (Schule / zuhause) erforderlich. Die Eltern sind im Einzelfall verpflichtet, einen Antrag auf Kostenübernahme durch Dritte (z.B. Krankenkasse) zu stellen. Die Schule unterstützt die Eltern bei der Antragstellung.
	Aus Platzgründen im Fahrzeug sollte möglichst nur ein Hilfsmittel/ Kind mitgegeben werden. Die bedarfsgerechte individuelle Versorgung des Kindes in der Schule bzw. zuhause muss aber gesichert sein. Ggf. ist im Einzelfall der Einsatz eines weiteren Fahrzeuges erforderlich.

### Was uns Eltern noch wichtig ist ...

## 6 Schule

	Die Schule ist Ansprechpartner für die Eltern, Beförderungsunternehmen und das Landratsamt (bei Stadtkreisen: Rathaus) als Träger der Schülerbeförderung.
	Die Schule benennt einen für die Schülerbeförderung Verantwortlichen. Dieser ist Ansprechpartner für die Eltern, das Fahrpersonal und das Beförderungsunternehmen. Der Ansprechpartner ist zwei Stunden vor Unterrichtsbeginn bzw. zwei Stunden nach Unterrichtsende erreichbar. Für den Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter zu benennen. <i>Beispiel: An der xyz-Schule ist Frau / Herr ABC zuständig, Stellvertreter ist Frau / Herr DEF. Er / sie ist telefonisch erreichbar unter 0123-4567.</i>
	Die Schule erstellt je Tour eine Kontaktliste der Eltern sowie einen Notfallplan. Sie ist verpflichtet, diese Informationen mindestens einmal im Schuljahr auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
	Eine Schulung im Umgang mit den Fahrgästen mit Behinderung erfolgt vor Beginn des neuen Schuljahres (bzw. wenn möglich noch in den Sommerferien).
	Die Schule (bzw. Mitarbeiter der Schule) begleiten die Schüler beim Ein- bzw. Ausstieg aus dem Fahrzeug. Sie helfen dabei ggf. dem Fahrpersonal, das für die korrekte Sicherung der Schüler während der Fahrt zuständig und verantwortlich ist.
	Die Schule unterrichtet die Eltern bei dem Elterngespräch über die "Rechte und Pflichten bei der Schülerbeförderung" (z.B. Infoblatt). Ein solches Elterngespräch findet mindestens einmal im Schuljahr statt.
	Die Schule informiert in Absprache mit den Eltern über die für die Beförderung des Schülers relevanten Besonderheiten des Schülers. Sie gibt die Anweisungen bzw. Informationen über das Verhalten im Falle von Anfällen oder anderen Krankheiten an das Fahrpersonal weiter.
	Die Schule ist zuständig, im Bedarfsfall den Einsatz einer Begleitperson zu veranlassen (Mitteilung an Stadt-/Landkreis).
	Beschwerdemanagement: Die Schule nimmt Beschwerden der Schüler, Eltern, des Fahrpersonals sowie des Beförderungsunternehmens entgegen und sucht unter Einbeziehung aller Beteiligten nach einvernehmlichen Lösungen.

Was uns Eltern noch wichtig ist ...

# 7 Zeiten

## 7.1 Beförderungszeiten, Beförderungstage

	<p>Die Beförderungszeit (einfache Wegstrecke) soll 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>Als ideale Beförderungszeit wird 30 Minuten oder weniger (einfache Wegstrecke) angestrebt.</p>
	<p>Die Festlegung der Beförderungszeit orientiert sich ausschließlich am Wohl des zu befördernden Schülers mit Behinderung.</p> <p>Im Einzelfall ist es daher erforderlich, Touren zu kürzen bzw. zusätzliche Touren vorzusehen bzw. das eingesetzte Fahrzeug nicht bis auf den letzten Platz auszulasten.</p> <p>In begründeten Einzelfällen hat eine Einzelfahrt Vorrang vor einer Sammelfahrt.</p>
	<p>Die Beförderung erfolgt an Schultagen in der Regel von Montag bis Freitag.</p>

### Was uns Eltern noch wichtig ist ...



# Anhang

## Rechtliches

### **Haben Eltern (Elternbeiräte) ein Mitspracherecht bei der Schülerbeförderung?**

Die Elternvertretung wird beteiligt (Beratung). Im Schulgesetz Baden-Württemberg ist geregelt, dass sowohl die Klassenpflegschaft (§ 56 Absatz 1, Ziffer 7 Schulgesetz BW) als auch die Schulkonferenz (§ 47 Absatz 3 Ziffer 5 Schulgesetz BW) über die Durchführung der Schülerbeförderung beraten. Dabei geht es eher um grundsätzliche Fragen zur Durchführung der Schülerbeförderung.

### **Wer finanziert die Schülerbeförderung?**

Das Land Baden-Württemberg erstattet den Stadt- und Landkreisen nach einem bestimmten Schlüssel pauschal Kosten für die Schülerbeförderung (§ 18 Absatz 3 des Gesetzes für den kommunalen Finanzausgleich, FAG).

Die Stadt- und Landkreise erstatten den Schulträgern die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung (§ 18 Absatz 1 des Gesetzes für den kommunalen Finanzausgleich, FAG). Nach § 18 Absatz 2 FAG können die Stadt- und Landkreise durch Satzung die Einzelheiten bestimmen. Dazu gehören insbesondere der Umfang und die Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten, Festlegung eines Eigenanteils, Verfahren der Kostenerstattung.

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten wird vom Kreistag des Landkreises (bzw. vom Gemeinderat des Stadtkreises) in einer öffentlichen Sitzung beschlossen. Viele Stadt- und Landkreise veröffentlichen die Satzung im Internet.

### **Müssen Eltern behinderter Kinder einen Eigenanteil zahlen?**

Das kommt darauf an. Die Stadt- und Landkreise legen in ihrer Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten fest, ob und in welcher Höhe Eltern behinderter Kinder einen Eigenanteil zahlen müssen. Häufig sind Kinder mit Behinderung, die einen Schulkindergarten oder eine Sonderschule (Klasse 1 – 4) besuchen, befreit.

Kinder und Jugendliche aus Familien, die ein geringes Einkommen haben und / oder Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII) erhalten, können Leistungen für Bildung und Teilhabe („Bildungspaket“) beantragen. Zu diesen Leistungen zählen auch die Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler.

### **Wer entscheidet, ob eine Begleitperson erforderlich ist?**

Die Stadt- und Landkreise regeln in ihrer Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten, ob und ggf. in welcher Höhe die Kosten für eine Begleitperson zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten zählen. Auf Verlangen ist in vielen Fällen ein sog. amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

**Welche Fahrten zählen zu den „notwendigen Beförderungskosten“?**

Antwort dazu gibt die jeweilige Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten. Meist ist die Rede vom sog. „stundenplanmäßigen Unterricht“. In der Regel wird täglich eine Hin- und Rückfahrt als notwendig angesehen und erstattet.

Die Satzung regelt auch, was der jeweilige Stadt- bzw. Landkreis nicht zum sog. „stundenplanmäßigen Unterricht“ zählt. Dazu gehören in der Regel alle sonstigen Veranstaltungen wie z.B. die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Berufserkundigungen und Praktika, Studienfahrten, u. ä.

Gerade für Schüler mit Behinderung, die eine Heimsonderschule besuchen, zählen auch die Kosten für die Wochenendheimfahrten zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten. Die Einzelheiten regelt der jeweilige Stadt- und Landkreis in seiner Satzung.

# Anhang

## Zum Weiterlesen (Medien- und Linktipps)

### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;**

#### **Hier: Missstände bei der Beförderung von behinderten Kindern**

Landtag von Baden-Württemberg: Drucksache 15/339 vom 28.07.2011 (18 Seiten)

<http://www.landtag->

[bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/0000/15\\_0339\\_D.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/0000/15_0339_D.pdf)

Aus dem Inhalt: Die Landesregierung kommt zum Ergebnis, dass es nicht erforderlich ist, eine Handreichung bzgl. der Anforderungen an die Qualität der Schülerbeförderung behinderter Kinder zu erarbeiten. Die folgenden (Mindest-)Bestandteile der Ausschreibungen von Beförderungsleistungen durch die Schulträger

- Anforderungskatalog des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 14. Juli 2005 für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden
- Merkblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 14. Juli 2005 für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern
- Rundschreiben des Landkreistags Baden-Württemberg vom 14. August 2009 zum Einsatz von Begleitpersonen

seien ausreichend für die Qualitätssicherung und Bestandteil der o.g. Landtagsdrucksache.

### **Faltblatt: „Sicher an Bord! Kinder als Mitfahrer“ – Info – Recht – Tipps**

Herausgeber: ARGE Kinder / Sicherer Schulweg, Koordinierungs- und Entwicklungsstelle Verkehrsprävention Baden-Württemberg, Stand: 06/2007 (11 Seiten)

[http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/pdf/KiSi\\_31\\_05\\_07.pdf](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/pdf/KiSi_31_05_07.pdf)

### **Ratgeber: Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen**

Herausgeber: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw), Stand: 09/2009 (44 Seiten)

<http://www.bgw->

[onli-](http://www.bgw-onli-)

[ne.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/bgw\\_ratgeber/NP\\_RGM14\\_Sichere\\_Befoerderung\\_von\\_Menschen\\_mit\\_Behinderungen\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bgw-onli-ne.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/bgw_ratgeber/NP_RGM14_Sichere_Befoerderung_von_Menschen_mit_Behinderungen_Download.pdf?__blob=publicationFile)

Aus dem Inhalt: Mobilität ist ein Grundbedürfnis. Für die Berufsgenossenschaft als Unfallversicherung ist die sichere Mobilität von Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Thema. Der Gesetzgeber hat bislang keine eindeutigen Rechtsgrundlagen für die Beförderung von Menschen im Rollstuhl geschaffen. Die bgw beschreibt technische Anforderungen an die sichere Beförderung von Rollstühlen, die Organisation im Fahrdienst, Rahmenbedingungen für sicheres Fahren, Gefährdungsbeurteilung und Risikoanalyse. Der Ratgeber enthält zudem Checklisten für Fahrdienste.

**DVD „Kommt gut an!“ – Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen**

Herausgeber: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw)

<http://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/Arbeitshilfe/DVD-14-Kommt-gut-an-DVD.html>

Aus dem Inhalt: Sechs Themenfilme erläutern, auf was es bei der sicheren Beförderung ankommt. Der Datenteil der DVD bietet vertiefende Hinweise (z.B. auf das Kraftknotensystem), Tipps zum sicheren Ein- und Aussteigen, richtiges Verhalten bei Pannen und Notfällen, u.v.m.